Zeitschrift: Divus Thomas
Band: 3 (1916)

Artikel: Die Stellung des hl. Thomas in der Theologie
Autor: Szabó, Sadoc
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-762797

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

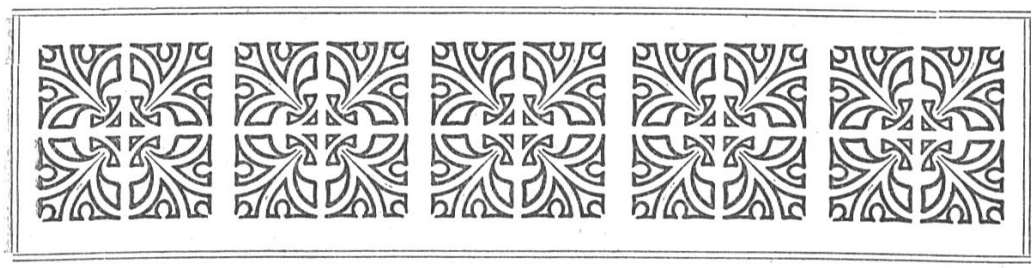

DIE STELLUNG DES HL. THOMAS IN DER THEOLOGIE

Von P. SADOC SZABÓ O. P.

I

LOCI THEOLOGICI — VÄTER — THEOLOGEN

1. Der wesentliche Unterschied zwischen natürlicher und übernatürlicher Gotteserkenntnis, mithin auch zwischen natürlicher und übernatürlicher Theologie, ist eine von der Kirche stets festgehaltene, zuletzt auf dem Vatikanischen Konzil ausgesprochene Lehre[1]. Der hl. Thomas sagt hierüber: „est autem in his, quae de Deo confitemur, duplex veritatis modus. Quaedam namque vera sunt de Deo, quae omnem facultatem humanae rationis excedunt, ut Deum esse trinum et unum. Quaedam vero sunt, ad quae etiam ratio naturalis pertingere potest, sicut Deum esse, Deum esse unum et alia huiusmodi[2]".

Die Verschiedenheit des Formalobjektes in beiden Arten der Gotteserkenntnis bringt es notwendig mit sich, daß auch ihre Beweisquellen voneinander verschieden sein müssen. Während nämlich die natürliche Gotteserkenntnis sich auf das natürliche Licht der Vernunft stützt und aus den geschaffenen Dingen zur ersten Ursache emporzusteigen sucht, setzt die übernatürliche Theologie die geoffenbarten Wahrheiten voraus und argumentiert hauptsächlich aus Auktoritätsquellen, da die Vernunft die übernatürlichen Geheimnisse aus sich selbst nicht zu ergründen vermag. „Argumentari ex auctoritate", sagt der hl. Thomas, „est maxime proprium huius doctrinae, eo quod principia huius doctrinae per revelationem habentur. Unde oportet, ut cre-

[1] Denzinger (editio duodecima), nr. 1795.
[2] Contra Gent. I. c. 3.

datur auctoritati eorum, quibus revelatio facta est[1]. „Theologia, quae ad sacram doctrinam pertinet, differt secundum genus, ab illa theologia, quae pars philosophiae ponitur[2].“

Jene Quellen nun, aus denen die theologische Wissenschaft ihre Beweise schöpft, werden seit Melchior Canus „loci theologici“ genannt und von ihm definiert: „domicilia omnium argumentorum theologicorum, ex quibus theologi omnes suas argumentationes sive ad confirmandum, sive ad refellendum inveniunt[3]“.

Diese loci theologici können nach verschiedenen Gesichtspunkten eingeteilt werden, und zwar was zunächst ihre theologische Beweiskraft anlangt, in solche, die schon durch sich selbst, sobald sie nur mit allen notwendigen Bedingungen versehen sind, als ein sicherer theologischer Beweis für eine Lehre betrachtet werden müssen. Andere hingegen reichen nur hin, die Wahrscheinlichkeit einer Behauptung darzutun. Zu den ersteren zählen die Auktorität der Tradition, der Hl. Schrift, der katholischen Kirche, der allgemeinen Konzilien, des Apostolischen Stuhles, der Kirchenväter und der Theologen; zu den letzteren die natürliche Vernunft, die Auktorität der Philosophen und die der Geschichte. Die sieben ersten beruhen auf einer übernatürlichen Auktorität, die drei letzteren sind natürliche Beweismittel. Und obgleich der Beweis aus der Auktorität in den natürlichen Wissenschaften den letzten Platz einnimmt, so ist umgekehrt in der Theologie der Auktoritätsbeweis der kräftigste. „Licet locus ab auctoritate, quae fundatur super ratione humana, sit infirmissimus, locus tamen ab auctoritate, quae fundatur super revelatione divina, est efficacissimus[4].“

Wie ersichtlich, können nur die sieben erstangeführten im eigentlichen Sinne loci theologici genannt werden, da ja den drei übrigen in der Theologie keine strenge Beweiskraft zukommt. Diese eigentlichen loci theologici können in bezug auf den Offenbarungsinhalt wieder in solche eingeteilt werden, die die geoffenbarten Wahrheiten enthalten, und solche, die sie uns vortragen und erklären. So ist die gesamte Offenbarung Gottes in der

[1] I. p. qu. 1, a. 8, ad 2. Vgl. Contra Gent. II. 4.
[2] I. p. qu. 1, a. 1, ad 2.
[3] Melchioris Cani Opera, Patavii 1734, lib. 1. c. ult.
[4] S. Thomas, a. a. O.

Tradition und der Hl. Schrift, als im depositum fidei, niedergelegt; neue Glaubenswahrheiten werden der Kirche nicht mehr mitgeteilt. Damit aber unser Glaube vor jedem Irrtum gesichert sei, müssen diese geoffenbarten Wahrheiten uns vorgelegt und vorgetragen werden, was die fünf übrigen von den sieben eigentlichen loci theologici besorgen. So ist z. B. die Auktorität eines allgemeinen Konzils nicht dazu bestimmt, uns neue Glaubenswahrheiten zu offenbaren, sondern uns authentisch zu erklären, welche Wahrheiten in den zwei Offenbarungsquellen, der Hl. Schrift und Tradition, enthalten sind. Schrift und Tradition werden daher auch unmittelbare und direkte, die übrigen fünf mittelbare und indirekte loci theologici genannt, weil sie die ersteren notwendigerweise voraussetzen[1].

2. Da für den Zweck dieses Aufsatzes die Auktorität der heiligen Väter und Theologen zunächst in Betracht kommt, so soll in aller Kürze die Wichtigkeit dieser zwei loci theologici ins Gedächtnis zurückgerufen werden.

Unter „Kirchenväter" verstehen wir nach Feßler jene hervorragenden Persönlichkeiten der sieben ersten Jahrhunderte, „qui totam Ecclesiam scriptis suis illustrarunt, quosque Ecclesia ceu tales suscipit et veneratur". Daher ist nicht jeder, auch noch so ausgezeichnete Schriftsteller des kirchlichen Altertums schon ein Kirchenvater, sondern nur jene, „quos Ecclesia ipsa probavit atque sinceros ac eruditos suae, seu potius Apostolicae et christianae doctrinae testes, magistros et judices esse declarat[2]". Daher wird insgemein zugegeben, daß ein Kirchenvater mit der „doctrina antiqua, orthodoxa et erudita" auch die „sanctitas vitae" verbinden und er als solcher von der Kirche anerkannt werden muß[3]. Die letzte Bedingung ist deshalb notwendig, damit wir authentisch erkennen können, ob bei einem Schriftsteller wirklich alle Bedingungen zu einem Kirchenvater vorhanden sind. Denn wie es einzig und allein Aufgabe der Kirche ist, durch ihre unfehlbare Auktorität zu erklären, welche Schriftsteller als inspirierte anzusehen sind und welche nicht, ebenso steht es auch nur ihr zu, zu entscheiden, welche Autoren als verläßliche Zeugen und Lehrer der von Christus und den Aposteln überlieferten

[1] Berthier, De Locis Theolog. Proleg., nr. 5.
[2] Inst. Patrol. Proleg., § 10.
[3] A. a. O., § 11.

Lehre, die nur die Kirche allein vollständig kennt, zu betrachten sind. Nur die Kirche kann demnach authentisch uns sagen, daß in einem literarischen Werke eine Offenbarungslehre enthalten ist.

Die Auktorität der Kirchenväter in der Theologie bzw. in den Glaubensentscheidungen ist von jeher als ein locus theologicus angesehen worden[1]. Die Auktorität einzelner Väter ist in Fragen der Offenbarungslehre oder in jenen, die damit zusammenhängen, schon ein genügender Grund, eine Ansicht für theologisch begründet zu halten; eine solche Auktorität kann als ein locus theologicus probabilis bezeichnet werden. Wenn aber die Väter in einer Frage, die zur Glaubens- und Sittenlehre gehört oder damit eng verknüpft ist, und namentlich in der Erklärung der Hl. Schrift, moralisch, d. h. nach Zeit und Umständen, alle übereinstimmen, so ist ihre Auktorität als ein sicherer locus theologicus anzusehen und die von ihnen vorgetragene Lehre als eine von Gott geoffenbarte zu betrachten, und zwar auch bevor die Kirche auf einem allgemeinen Konzil die betreffende Wahrheit definiert oder der Papst sie ex cathedra als Dogma erklärt hätte, da in diesem Falle die Väter als Zeugen der Tradition und des allgemeinen Glaubens der Kirche gelten. Sie sprechen aus und lehren, angetrieben vom Hl. Geiste, was die allgemeine Kirche für wahr oder falsch hält; sie sind gleichsam der Mund, durch den die Kirche ihre Überzeugung bekennt. Ihr Irrtum würde auf die Kirche selbst zurückfallen[2].

3. Nicht minder wichtig für die theologische Wissenschaft wie für die Reinheit des Glaubens ist die Auktorität der Theologen in der Kirche. Unter „Theolog" verstehen wir jenen öffentlichen Lehrer und Schriftsteller in der Kirche, der im Auftrage und Namen der Kirche die theologische Wissenschaft vorträgt. Melchior Canus meint, jenen könne man einen Theologen nennen, „qui de Deo rebusque divinis apte, prudenter, docte e literis institutisque sacris ratiocinatur[3]".

---

[1] Vgl. z. B. Denzinger, nr. 148 (Conc. Chalc.), 302 (Conc. Nic. II), 1788 (Conc. Vat.), 2147 (Pius X).

[2] M. Canus, a. a. O., l. VII, c. III; Gotti, Theol. schol. tr. I, qu. 2, dub. 7, § II, nr. VII, VIII.

[3] A. a. O., l. VIII, c. I.

Das theologische Lehramt ist ein Teil des der Kirche von ihrem göttlichen Stifter übertragenen Apostolates. Der Lehrer der Theologie ist demnach in der Ausübung seiner Vollmacht, die er von der Kirche empfängt, vollständig der kirchlichen Auktorität unterworfen. Den Gegenstand des theologischen Unterrichtes bilden die von Gott geoffenbarten Wahrheiten, die der Theologie von der Kirche vorgelegt werden und der Lehrer im Lichte der Offenbarung erklärt und untersucht. Daher die gänzliche Unterordnung des theologischen Unterrichtes unter die Kirche, was noch neuestens Pius IX. durch die Verurteilung des Satzes: „non pertinet unice ad ecclesiasticam iurisdictionis potestatem proprio ac nativo iure dirigere theologicarum rerum doctrinam[1], betont hat.

Die katholische Theologie ist demnach die wissenschaftliche Darstellung und Vertretung der Lehre der Kirche und ihres Glaubens. Und so wie der Glaube der Kirche keine wesentliche Veränderung oder Unterbrechung erleidet, ebenso bleibt auch die Theologie wesentlich die gleiche Wissenschaft, weil ja ihr Gegenstand, die geoffenbarte Wahrheit, durch alle Jahrhunderte der gleiche bleibt[2]. Und sobald eine Theologie sich von der Vergangenheit loslöst und die Verbindung mit der Lehre der älteren Glaubenswissenschaft aufgibt, hat sie sich selbst auch preisgegeben und aufgehört, eine kirchliche Wissenschaft zu sein. Die katholische Theologie spricht den Glauben und die Überzeugung der Kirche aus; diese bedient sich ihrer zur Verteidigung, Erörterung und Begründung der geoffenbarten Wahrheiten. Die Auktorität der Theologen kann von jener der Kirche also nicht getrennt, sondern muß ihr untergeordnet werden.

Es ist demnach ganz natürlich, daß nicht alle Theologen die gleiche Bedeutung für die kirchliche Lehre beanspruchen können. Den höchsten Rang unter ihnen nehmen jene ein, die von der Kirche feierlich zu Kirchenlehrern erhoben wurden, und unter diesen wieder jene, die in ihren Schriften das Gesamtgebiet der Offenbarungslehre systematisch dargestellt haben.

Was nun den Wert der Auktorität der Theologen als locus theologicus betrifft, so drückt Melchior Canus die

[1] Denzinger, nr. 1733.
[2] Denzinger, nr. 1800, 1818.

allgemeine Auffassung in folgenden Sätzen aus: „ex auctorum omnium scholasticorum communi sententia, in re quidem gravi, usque adeo probabilia sumuntur argumenta, ut illis refragari temerarium sit.“ — „Concordem omnium theologorum scholae de fide aut moribus sententiam contradicere, si haereticum non est, at haeresi proximum est[1].“ — Ein allgemeiner Irrtum der Theologie müßte notwendigerweise den Glauben an die Unfehlbarkeit der Kirche selbst erschüttern, da ja die Theologie jenes Sprachorgan ist, dessen die Kirche sich bedient, um ihre Lehren in wissenschaftlicher Form vorzutragen.

4. Wenn wir von der Auktorität der Kirchenväter und Theologen sprechen, müssen wir drei Dinge genau unterscheiden. Erstens die Lehre und die wissenschaftliche Leistung der einzelnen Schriftsteller. Zweitens den eigentlichen Grund, warum wir gerade die Lehre eines Autors und seine Beweisführung für die richtige halten, und dieser ist kein anderer, als weil wir die Väter und Theologen als Zeugen der Tradition, des Glaubens der Kirche und als Organe des in der Kirche wirkenden Hl. Geistes betrachten. Drittens kommt hier jene authentische Garantie in Betracht, die uns die Echtheit alles dessen, was wir von den Vätern und Theologen vernehmen, verbürgt, und diese ist die Kirche. Es ist demnach klar, daß, wenn die Väter und Theologen als loci theologici herangezogen werden, zunächst nicht ihre Lehre als solche, sondern ihre von der Kirche anerkannte Auktorität als Zeugen der Tradition und der geoffenbarten Lehre sie formell zu loci theologici macht. Sie repräsentieren eine übernatürliche Auktorität, die ebendeshalb ganz geeignet ist, eine theologische Gewißheit zu begründen.

Die Außerachtlassung des formalen Charakters dieser loci theologici muß verwirrend auf die Wissenschaft der Theologie wirken und nicht umsonst sagt der hl. Thomas: „argumentari ex auctoritate est maxime proprium huius scientiae[2]“. Diese Auktorität muß aber eine übernatürliche sein. Sieht man bei den Vätern und Theologen von ihrer Auktorität ab, betrachtet man sie mehr oder weniger als einfache Gelehrte oder Schriftsteller, so wird auch ihre

[1] A. a. O., l. VIII, c. IV.
[2] I. p., qu. 1, a. 8, ad 2.

Lehre für die Theologie nicht mehr als ein wirklicher locus theologicus in Betracht kommen können. Daher begreifen wir, warum Pius X. so energisch gegen die rein literarisch-natürliche Erklärung der Väter protestiert und uns im Eide gegen den Modernismus verpflichtet hat, die Meinung jener zu verwerfen, die behaupten: „scripta Patrum singulorum interpretanda (esse) solis scientiae principiis, sacra qualibet auctoritate seclusa, eaque iudicii libertate, qua profana quaevis monumenta solent investigari[1]". Im entgegengesetzten Falle könnte es leicht zutreffen, daß jemand, je mehr er sich in das Studium der Väter und Theologen vertieft, desto mehr sich von ihrer Auktorität als locus theologicus entfernt.

Darum sei nochmals auf die ganze Tragweite dieser loci theologici hingewiesen. Schon Melchior Canus behauptet, daß aus der Geringschätzung der Väter und Theologen „fortasse tamquam ex primo fonte reliquae istorum (protestantium) haereses derivatae sunt[2]". Es unterliegt auch gar keinem Zweifel, daß die neueste große Verwirrung in der Kirche durch den Modernismus, diesem „omnium haereseon collectum"[3], auf die Geringschätzung der Auktorität der Väter und Theologen als loci theologici zurückzuführen ist[4]. Auf die drohende Gefahr wurden die Irrenden rechtzeitig durch hiezu theologisch vollständig kompetente Kreise aufmerksam gemacht, aber die warnende Stimme verhallte ungehört. Folgende Worte, die Albert Weiß schon lange vor der Verurteilung des Modernismus über die Vernachlässigung der loci theologici und besonders der Auktorität der Väter und Theologen niedergeschrieben hat, behalten ihren Wert auch für heute: „Man darf ohne Übertreibung sagen, daß dieser Teil (de locis theologicis) der wichtigste in der ganzen Theologie ist. Es kann einer seine Dogmengeschichte, seinen Petavius und Thomassin und die ganze Kirchengeschichte und das ganze Elend von Bibel und Babel wie an der Schnur auswendig herabzusagen wissen, ist er in der Fundamentaltheologie nicht gründlich zu Hause, so fällt er leicht von einem Irrtum in den anderen . . . Darum liegt eine schwere Gefahr, ein be-

[1] Denzinger, nr. 2146.
[2] A. a. O., c. I.
[3] „Pascendi", Denzinger, nr. 2105.
[4] „Pascendi" (Herder), p. 90.

ständiger Anlaß zu neuen Irrungen, die Ursache der ewigen Unsicherheit, des frevelhaften Kritizismus und des leichtsinnigen Neuerns in der leidigen Tatsache, daß . . . der Abschnitt von den loci theologici so sehr vernachlässigt, wo nicht beinahe ganz übergangen wird. Das ist die große Lücke in der modernen Theologie, neben der die verschiedenen anderen Lücken, so verhängnisvoll sie auch sein mögen, verhältnismäßig geringer anzuschlagen sind. Soll der dauernden Gefahr für die Theologie und für die Festigkeit des Glaubens, unter deren Druck die Kirche heute fast überall zu leiden hat, ernstlich begegnet werden, so bedarf es vor allem einer gründlichen Erneuerung im Studium der soliden, alten, bewährten Lehre von der loci theologici[1].

5. Dem Gesagten zufolge können wir ermessen, welch ein oberflächlicher Geist dazu gehört, zu behaupten, alles, was nicht definiertes Dogma ist, sei freies Gebiet, wo jeder denken könne, wie er wolle; oder, was dasselbe ist, zu sagen, den unfehlbaren Entscheidungen des Papstes wollen wir uns zwar unterwerfen, aber sonst ist für uns keine andere Auktorität maßgebend. Durch derlei Äußerungen wird überhaupt die ganze Lehre von den loci theologici umgestoßen, da ja ihre Bestimmung gerade darin besteht, festzustellen, daß neben den höchsten dogmatischen Aussprüchen der Kirche auch noch andere sichere Quellen für eine theologische Wahrheit anerkannt werden müssen. Auch würde damit die Theologie als fortschreitende Wissenschaft, die weitere Entwicklung der Glaubenslehren, die doch notwendig ist, bevor sie zu einem Dogma erhoben werden, einfach unmöglich gemacht; ja selbst die kirchliche Auktorität wäre in ihrer Tätigkeit gehemmt, wollte sie nur in jenen Wahrheiten eine wirkliche Verstandesunterwerfung beanspruchen, die schon als Dogmen feierlich definiert wurden. Mit Recht hat daher Pius IX. den Satz verurteilt: „obligatio qua catholici magistri et scriptores omnino adstringuntur, coarctatur in iis tantum, quae ab infallibili Ecclesiae iudicio veluti fidei dogmata ab omnibus credenda proponuntur[2].“ Damit ist auch die theologische Beweiskraft der loci theologici sowie der Auktorität

[1] Vgl. Weiß O. P., Lebens- und Gewissensfragen, II, p. 229.
[2] Denzinger, nr. 1722, cf. nr. 1683.

der Väter und Theologen in dem oben angeführten Sinne von selbst gegeben, und zwar auch ohne eine feierliche Erklärung seitens der Kirche in den einzelnen Fällen. Kurz, wie Suarez sich ausdrückt: „communis consensus sanctorum (patrum) et scholasticorum (theologorum) conspirantium in assertione alicuius veritatis ut indubitatam et in s. scripturis contentam facit certitudinem fidei[1].“

II

DIE VERSCHIEDENEN GRADE DER KIRCHLICHEN APPROBATION EINER LEHRE — DEREN THEOLOGISCHER WERT

6. Das Recht der Kirche, eine Lehre, die mit der geoffenbarten Wahrheit nicht übereinstimmt, zu verwerfen, steht ebenso fest wie das Recht, einzelne Systeme oder Anschauungen zu empfehlen und gutzuheißen[2]. Dieses Recht erstreckt sich zunächst auf das Gebiet der übernatürlichen Offenbarung, ist aber keineswegs auf dieses allein beschränkt. Die Kirche kann durch ihre Lehrauktorität auch über philosophische und rein natürlich-wissenschaftliche Fragen ein entscheidendes Urteil fällen, sofern durch diese die übernatürlichen Wahrheiten direkt oder indirekt berührt erscheinen. In einem solchen Falle ist es Pflicht der Philosophen sowie der natürlichen Wissenschaft überhaupt, sich der Entscheidung der Kirche unterzuordnen[3].

Untersuchen wir nun die verschiedenen Grade der kirchlichen Approbation einer Lehre und fragen wir, welcher theologische Wert der gutgeheißenen Anschauung zukommt. Welche Auktorität kann ein theologischer Schriftsteller auf Grund der kirchlichen Approbation seiner Ansichten beanspruchen?

Eine kirchliche Approbation hat einen öffentlichen Charakter, d. h. sie wird von der kirchlichen Auktorität als solcher erteilt, und dadurch unterscheidet sie sich von jeder anderen, fachmännisch gesprochen, auch noch so begründeten wissenschaftlichen Empfehlung und Begutachtung. Die höchste Approbation erteilt der Hl. Stuhl und diese

[1] In III. p. S. Thomae, disp. 18, sect. 2, nr. 5.
[2] Denzinger, nr. 1676.
[3] Denzinger, nr. 1675, 1710, 1817, 2005.

ist um so vollkommener, je ausdrücklicher eine Lehre nach Inhalt und Form die Gutheißung des Oberhauptes der Kirche gefunden hat. Diese Anerkennung läßt verschiedene Grade oder Abstufungen zu, die kurz angeführt und auseinandergehalten werden sollen[1].

7. Vor allem kann die kirchliche, oder sagen wir es genauer, die päpstliche Approbation einer Lehre entweder negativer oder positiver Natur sein. Die negative Approbation hat nur den Sinn, daß im gegebenen Fall die Kirche gegen eine Ansicht oder ein System nichts einzuwenden hat. Sie kann entweder darin bestehen, daß die Kirche einer Schrift das Imprimatur, die Druckerlaubnis, erteilt oder auch, indem sie zugibt, daß die Anschauungen gewisser Lehrer bis auf weiteres in den theologischen Lehranstalten öffentlich vorgetragen werden. Weder durch die erste noch durch die zweite Approbation beabsichtigt die Kirche ein besonderes Urteil über den theologischen Wert einer Richtung auszusprechen oder die Theologen und Gläubigen zu veranlassen, einer solchen Anschauung beizutreten. Für die Druckerlaubnis erhellt dies schon aus der Tatsache, daß manche Schriften, die mit dem Imprimatur der kirchlichen Autorität erschienen sind, später durch den Apostolischen Stuhl verboten wurden. Aber auch aus der vorläufigen, wenn auch länger andauernden Erlaubnis, die Lehrmeinungen einzelner größerer Theologen öffentlich zu verteidigen, kann keine wirkliche Gutheißung des Lehrinhaltes gefolgert werden; die Kirche verhält sich negativ in bezug auf das System und „approbiert" darin nur das, was ohnehin allgemein von den Theologen angenommen wird. So z. B. wird der Skotismus, wie es heißt, in manchen Schulen noch immer öffentlich vorgetragen. Die Stellung der kirchlichen Auktorität ist dabei aber eine rein negative und aus dem Schweigen der Kirche kann nichts Positives zugunsten des Skotismus gefolgert werden. Dasselbe gilt nach unserer Ansicht vom Molinismus und Probabilismus. Daß diese Systeme große und verdienstvolle Theologen unter ihren Verteidigern zählen, die auch in öffentlichen Schulen als

[1] Vgl. zu dem Folgenden Joannes a S. Thoma, de approbatione et auctoritate doctrinae D. Thomae im I. Bd. seines Cursus Theol.; Contenson, in seiner Theol. mentis et cordis, lib. I, c. II; Schäzler, Introductio in S. Theol., p. 222 ff.

Auktoritäten angerufen werden, ist noch immer kein Beweis, daß die Kirche diese Systeme und Richtungen positiv approbiert hat. Wenn auch die Verdienste solcher Theologen öffentlich anerkannt werden, so bezieht sich dies nicht auf ihr System, sondern auf ihre wissenschaftlichen Leistungen, die sie mit anderen großen Gelehrten gemeinsam haben. — Ähnliches können wir von manchen päpstlichen Anerkennungsschreiben behaupten, in denen der Apostolische Stuhl eigens es vermeidet, über den Inhalt und die besondere Richtung einer Schrift ein meritorisches Urteil auszusprechen und sich darauf beschränkt, den Fleiß, den guten Willen, die Frömmigkeit oder die Ergebenheit des Autors gegen den Hl. Stuhl zu beloben. Die Lehre als solche wird dadurch keineswegs anerkannt und noch weniger über einzelne vielleicht geradezu zweifelhafte Behauptungen ein zustimmendes Urteil ausgesprochen.

Neben der negativen Approbation gibt es auch eine positive Anerkennung einer Lehre, die natürlich mehrfache Abstufungen aufweisen kann.

8. Unter der ersten Stufe der positiven Gutheißung versteht man die öffentliche, amtliche und ausdrückliche Anerkennung der Lehre eines Autors, ihre Belobigung und Empfehlung als durchaus katholische an die Gläubigen und Theologen seitens der Kirche. Eine solche Approbation erhalten die Werke der Kirchenlehrer, deren Schriften entweder alle oder wenigstens einzelne vom Apostolischen Stuhl ausdrücklich anerkannt und dem christlichen Volke vorgelegt werden. So approbiert z. B. Sixtus V. die Lehre des hl. Bonaventura mit folgenden Worten: „... ex certa nostra scientia ac de attributae nobis plenitudine apostolicae potestatis ... doctrinam ipsius S. Bonaventurae a praedecessoribus nostris ... laudatam, in Concilio Lugdunensi maxime spectatam, in Florentino etiam ad res difficiles explicandas testificatam et commendatam et eximio Ecclesiae Doctore dignam, Nos quoque plurimum in Domino laudamus et commendamus ... sperantes in Domino, huius Seraphici Doctoris lucubrationes ad doctrinam et devotionem, quam in clero populoque christiano magnopere lucere et ardere cupimus, maximo adjumento fore, illius libros, commentarios, opuscula, opera denique omnia ... ut aliorum Doctorum, qui eximii sunt, non modo privatim, sed publice in gymnasiis, academiis, scholis, collegiis, lectionibus,

disputationibus, concionibus, sermonibus, omnibusque aliis Ecclesiasticis studiis christianisque exercitationibus citari, proferri, atque cum res postulaverit, adhiberi volumus et decernimus[1]." Ähnliche Approbationen finden wir auch bei der Ernennung anderer Kirchenlehrer, z. B. des hl. Franz von Sales, des hl. Alphons von Liguori usw.[2]. Wir glauben auch jene päpstlichen Belobigungsschreiben hier einreihen zu dürfen, in denen ein Werk seinem Inhalte sowie seiner Richtung nach ausdrücklich vom Apostolischen Stuhle gutgeheißen, dem christlichen Volke warm empfohlen und den Lehrern der Theologie zur Nachahmung vorgelegt wird.

Welchen Wert besitzt nun in theologischer Hinsicht eine derartige kirchliche Approbation? Sixtus V. hat in den oben angeführten Worten die Antwort darauf schon gegeben. Es wird die gutgeheißene Doktrin des Autors in ihrer Allgemeinheit für gut befunden, empfohlen und sogar gewünscht, daß man sich ihrer in den öffentlichen Lehranstalten, in der Predigt usw. als einer von der Kirche approbierten Lehre bediene. Ein besonderer Vorzug vor anderen Lehrmeinungen wird damit direkt nicht ausgesprochen, noch weniger die etwa von den approbierten abweichenden irgendwie zurückgesetzt. So hat die hl. Pönitentiarie erklärt, man könne zwar in der Moraltheologie den Ansichten des hl. Alphons folgen, „quin tamen reprehendendi censeantur, qui opiniones ab aliis auctoribus probatis traditas sequuntur[3]".

9. Der zweite Grad der positiven Approbation einer Lehre besteht darin, daß eine von der Kirche gutgeheißene Doktrin nicht nur im allgemeinen als katholische empfohlen, sondern auch allen anderen ganz besonders vorgezogen wird. Die Kirche will damit nicht nur ausdrücken, daß es gut und empfehlenswert ist, eine solche Lehre vorzutragen, sondern sie wünscht auch, daß man sich nach ihr vor jeder anderen richte, sie anderen voransetze, weil sie in ihr eine klarere und sicherere Darstellung der Offenbarungswahrheiten vorfindet, wie dies bei

[1] Opera S. Bonav., ed. ad Claras Aqu., I. p. LI.

[2] So bezüglich des hl. Franz von Sales die S. C. Rit. 7./19. Juli 1877 und des hl. Alphons von Ligori das apostolische Breve vom 7. Juli 1871, wo fast die gleichen Empfehlungsworte wie bei Sixtus V angewendet werden.

[3] Marc, Theol.: (11.) I, p. XVII.

der Lehre des hl. Augustin der Fall ist, den die Kirche so hochgeschätzt hat, daß sie seine Doktrin durch Jahrhunderte hindurch jeder anderen vorgezogen hat und noch vorzieht. Wenn, um einen ähnlichen Fall anzuführen, die Kirche vor allen anderen Andachten die Verehrung des heiligsten Herzens Jesu und den heiligen Rosenkranz empfiehlt, so werden dadurch die übrigen Andachten durchaus nicht in den Schatten gestellt, wohl aber werden jene beiden den anderen vorgezogen.

Wie man sieht, ist eine derartige spezielle Approbation von großem Werte für die theologische Wissenschaft, da wir aus dem Urteile der Kirche selbst wissen, welchen Weg wir vor anderen einzuschlagen haben, um inmitten der verschiedenen Systeme sicherer zur Erkenntnis der Wahrheit zu gelangen.

10. Bei der dritten Art der positiven Gutheißung begnügt sich die Kirche nicht damit, eine Lehre oder ein System im allgemeinen zu empfehlen oder anderen vorzuziehen, sondern sie geht in ihrer Sorge um die Wahrheit so weit, daß sie ihren Kindern einzelne Lehren und Sätze gleichsam vorschreibt und haben will, daß im theologischen Unterricht wie in der Unterweisung der Gläubigen eine bestimmte Richtung herrschend werde und daß die katholische Lehre durch die Annahme eines Systems vor Entstellungen und Gefahren bewahrt bleibe. So glauben wir, daß die Lehre des hl. Augustin über Erbsünde und Gnade zur Zeit der pelagianischen Wirren von der Kirche derart gutgeheißen wurde, daß seine Anschauungen für alle maßgebend wurden. Auch heutzutage noch wird in den einzelnen Kirchensprengeln ein genau abgemessenes System und eine ganz bestimmte Methode bei der Erteilung des religiösen Schulunterrichtes, und zwar nicht nur in den Volksschulen, vorgeschrieben, nach dem sich alle zu richten haben, weil die betreffende kirchliche Behörde dies im Interesse des heiligen Glaubens für notwendig erachtet. Ähnliches finden wir auch in den staatlichen Schulen, in denen ganz bestimmte Methoden und Systeme dem Lehrkörper sowohl als auch den Studierenden vorgeschrieben werden, die von allen im Lehrfach mitwirkenden Personen genau eingehalten werden müssen. Ja sogar auf unseren Hochschulen, wo grundsätzlich die Lehr- und Lernfreiheit anerkannt ist, werden vielfach die Hörer tatsächlich ge-

zwungen, sich zu einer ganz bestimmten Doktrin zu bekennen; werden doch selbst in den freien Gelehrtenrepubliken gewisse Systeme, Ansichten und Richtungen mit so eiserner Strenge praktisch durchgeführt, daß man fast glauben möchte, sich in einer geistigen Zwangsanstalt zu befinden.

Was also auf vielen anderen Gebieten der menschlichen Kultur anstandslos geschieht, das oder Ähnliches verfügt auch die Kirche für ihre Anstalten und die Lehrer der heiligen Wissenschaft. Sie kann im Interesse der Glaubenswissenschaft, der unsterblichen Seelen, ja der ganzen menschlichen Gesellschaft selbst, die Bestimmung treffen, daß in ihren Instituten eine bestimmte Methode, ein genaues System, ein festes Lehrgebäude entstehe, erhalten bleibe und sich weiterentwickle.

11. Außer den bisher genannten gibt es noch einen vierten Grad in der kirchlichen Gutheißung, der die übrigen weit übertrifft. Die Kirche kann die Lehre eines Autors gleichsam zu der ihrigen machen und sie auf einem allgemeinen Konzil oder durch einen anderen gleichwertigen Beschluß der höchsten kirchlichen Auktorität zu einem Glaubenssatz erheben. So sind die Lehre des heiligen Athanasius über die Wesensgleichheit des Sohnes mit dem Vater, die Anathemata Cyrills, der Brief Leo I. des Großen an Flavian, einzelne Sätze des hl. Augustinus über die Gratuität und Notwendigkeit der Gnade von der Kirche zweifellos als Glaubenssätze definiert worden.

Es kann aber auch der Fall eintreten, daß die Kirche eine Lehre zwar anerkennt und definiert, aber noch nicht den Willen hat, sie als Dogma aufzustellen, und sich vorläufig damit begnügt und darauf besteht, daß die Gläubigen solche Lehren innerlich unwiderruflich als feststehende, mit definierten Dogmen zusammenhängende Wahrheiten annehmen. Solcher Lehren gibt es sehr viele, wie wir dies besonders aus den von der Kirche zensurierten Sätzen entnehmen können.

Ist nun die Lehre eines Autors, sei es durch ein feierliches Urteil der Kirche, sei es durch ihr gewöhnliches Lehramt als Dogma oder Glaubenssatz erklärt worden, so ist es klar, daß wir eine solche Wahrheit sub fide divina et catholica glauben müssen, wie das Vatikanum ausdrücklich lehrt: „fide divina et catholica ea omnia credenda

sunt, quae in verbo Dei scripto vel tradito continentur, et ab Ecclesia sive solemni iudicio sive ordinario et universali magisterio tamquam divinitus revelata credenda proponuntur[1]." Die Annahme, daß der Sinn der Glaubenslehren im Laufe der Zeit ein anderer werden könne, als er ursprünglich war, wäre häretisch, wie dies das Vatikanum mit den Worten definiert hat: „si quis dixerit, fieri posse, ut dogmatibus ab Ecclesia propositis, aliquando secundum progressum scientiae sensus tribuendus sit alius ab eo, quem intellexit et intelligit Ecclesia, anathema sit[2]".

Was aber jene Wahrheiten betrifft, die die Kirche zwar nicht als Glaubenssätze definiert, wohl aber sonst uns zur Annahme vorgelegt hat, so ist es klar, daß wir dieselben nicht sub fide divino-catholica, wohl aber sub fide ecclesiastica für wahr halten müssen. Wir sind verpflichtet, unser inneres Urteil über derlei Sätze dem Urteile der Kirche zu konformieren. Hat die Kirche eine Lehre z. B. als fidei proximum oder als certum oder das Gegenteil derselben als temerarium, erroneum, scandalosum usw. bezeichnet, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es mit der Sache sich auch tatsächlich so verhält, da wir ja sonst voraussetzen müßten, daß die Kirche in Glaubensfragen uns täuschen und irreführen könnte. Darum ist es allgemeine Lehre der Theologen, daß die Kirche nicht nur dann unfehlbar ist, wenn sie etwas feierlich als Dogma definiert, sondern auch wenn sie einen Lehrsatz zu glauben vorlegt, ohne ihn gerade formell als Glaubenssatz zu erklären. Sie ist also auch unfehlbar in der Verurteilung jener Lehren, die infra notam haeresis als dem heiligen Glauben widersprechend bezeichnet werden. Die gegenteilige Ansicht wird von manchen Theologen als häretisch, von anderen wenigstens als erronea zensuriert[3]. Übrigens verurteilt Pius IX. selbst die unserer Behauptung entgegengesetzte Annahme wie folgt: „sententiam autem quae contrarium docet, omnino erroneam et ipsi fidei Ecclesiae eiusque auctoritati vel

[1] Denzinger, nr. 1792.
[2] Denzinger, nr. 1816.
[3] Vgl. z. B. Bannez, in II, II. p., qu. 11, a. 2, quaeritur ultimo; Scheeben, Dogmatik, I, p. 254 ff.

maxime iniuriosam esse edicimus et declaramus[1]." Dasselbe sagt das Vatikanum[2].

Hat aber die Kirche eine Lehre zwar approbiert und den Gläubigen vorgeschrieben und auferlegt, ohne sie als zum Glauben gehörig zu bezeichnen, so brauchen wir eine solche gutgeheißene Doktrin an und für sich auch nicht sub fide ecclesiastica zu glauben: sie bleibt nach wie vor ein Gegenstand des theologischen Studiums und Unterrichtes. Doch wäre es verfehlt, anzunehmen, daß derartige Verordnungen der höchsten kirchlichen Auktorität nur einen rein disziplinären und zeitgeschichtlichen Charakter, sowie nur vorübergehenden Wert für die katholische Wissenschaft hätten. Denn wenn es auch wahr ist, daß die Kirche, indem sie eine Doktrin ihren Anstalten und deren Lehrern vorschreibt, gewiß auch eine disziplinäre Verfügung treffen will, so ist doch zu bedenken, daß die Absicht der kirchlichen Auktorität sich hauptsächlich auf die Reinerhaltung und Verteidigung des Glaubens bezieht. Da nun die das Glaubensgebiet und die damit verknüpften Fragen betreffenden Urteile des Apostolischen Stuhles einen dauernden Wert haben, so hat auch eine von der Kirche approbierte Lehre und ein von ihr vorgeschriebenes System für immer eine große Bedeutung für die Theologie.

III
DIE KIRCHLICHE APPROBATION DER LEHRE DES HL. THOMAS

12. Untersuchen wir nun, welche Approbation von seiten der Kirche der Lehre des hl. Thomas zuteil wurde und was eigentlich den Gegenstand dieser Gutheißung bildet. Auf Grund der Beantwortung dieser Fragen wird es uns möglich sein, festzustellen, welche Auktorität der Lehre des Aquinaten in der Theologie zukommt.

Zunächst ist bekannt, daß der Apostolische Stuhl die Scholastiker wiederholt gegen gewisse moderne Gegner öffentlich in Schutz genommen hat. So verteidigt Pius IX. die alte Schule gegen ihre neueren Widersacher mit folgenden Worten: „neque ignorabamus, in Germania etiam

[1] Denzinger, nr. 1676.
[2] A. a. O., nr. 1798.

falsam invaluisse opinionem adversus veterem scholam et adversus doctrinam summorum illorum Doctorum, quos propter admirabilem eorum sapientiam et vitae sanctitatem universalis veneratur Ecclesia. Qua falsa opinione ipsius Ecclesiae auctoritas in discrimen vocatur, quandoquidem ipsa Ecclesia non solum per tot continentia saecula permisit, ut ex eorundem Doctorum methodo et ex principiis communi omnium catholicarum scholarum consensu sancitis theologica excoleretur scientia, verum etiam saepissime summis laudibus theologicam eorum doctrinam extulit illamque veluti fortissimum fidei propugnaculum et formidanda contra suos inimicos arma vehementer commendavit[1]." Ein anderes Mal nimmt der Apostolische Stuhl die Methode der großen Scholastiker vor dem Vorwurfe in Schutz, als ob sie irgendwie schuld am Niedergange der Philosophie wäre[2].

Dann wird wieder der Satz verworfen, die Methode und die Prinzipien der Scholastiker entsprächen nicht mehr dem Bedürfnis und dem Fortschritte der Wissenschaften unserer Zeit[3]. Es ist klar, daß hier in erster Linie der hl. Thomas, als der Fürst der Scholastiker, gemeint ist.

Doch gehen wir näher auf unsere Frage ein. Als Kirchenlehrer genießt der hl. Thomas ein allgemeines Ansehen in der theologischen Wissenschaft. Daher begnügte sich die Kirche nicht damit, seine Lehre im großen und ganzen zu empfehlen, er wurde im Laufe der Jahrhunderte allen anderen Lehrern vorgezogen, und zwar nicht nur im einen oder anderen Punkte, sondern auf allen Gebieten der philosophisch-theologischen Wissenschaften. Es steht außer allem Zweifel, daß ihm jene Art der Approbation erteilt wurde, die wir oben (Nr. 9) als eine spezielle bezeichnet haben, wodurch seine Doktrin vom Apostolischen Stuhl im ausgezeichnetsten Sinne bevorzugt erscheint. Einzelne Belege hiefür anzuführen, erscheint fast als überflüssig, da sie als allbekannt vorausgesetzt werden dürfen. Schon bei der Herausgabe des Bullarium Ordinis Praedicatorum (1729 bis 1740) haben 17 Päpste in etwa 38 Erlässen die Lehre des englischen Meisters aufs nachdrücklichste empfohlen und mit Lobsprüchen überhäuft. Seitdem, zumal in den

[1] A. a. O., nr. 1680.
[2] A. a. O., nr. 1652.
[3] A. a. O., nr. 1713.

letzten Dezennien, hat der Heilige Stuhl nicht nur die Auktorität des hl. Thomas noch mehr gehoben, sondern auch seiner Lehre eine immer größere praktische Bedeutung zu geben versucht[1].

In Anbetracht dieser in der ganzen Kirchengeschichte einzig dastehenden Tatsache müssen wir wohl die Frage aufwerfen, was die Kirche bewogen haben mag, in so übereinstimmender Weise den hl. Thomas zu verherrlichen und ihm eine ganz außerordentliche Auktorität zuzuschreiben. Kardinal Billot aus der Gesellschaft Jesu, äußert sich hierüber folgendermaßen: „quae singularitas (laudis et auctoritatis S. Thomae) vel sola me admonet, non ibi rem esse quae ad humana arbitria, ad studia partium, ad scholae contentiones, ad privatas ipsorum Pontificum seu opiniones seu aestimationes pertineat referandaque sit, sed ad iudicium eius, qui in cathedra ad consummationem usque saeculi divinitus fundata unus idem sedet et praesidet et vivit, unus idemque loquitur ac docet, Petrus. Petrus, inquam, nulli parti, nulli factioni, nulli ordini, nulli scholae addictus, praecise quia in summitate apostolatus constitutus, longe longeque eminet supra omnes partium, ordinum ac scholarum contentiones et lites, Petrus, cui non caro revelat nec sanguis, sed Pater; Petrus, filius ille columbae . . . ideo filius columbae, quia mystica ei columba extensis alis . . . insidet vel ad auriculam advolans, suggerit quae ad regimen universalis Ecclesiae et praesertim ad custodiam depositi fidei (quae maxima omnium res est) convenientia media sunt; Petrus denique, qui cum munere pascendi oves et agnos, donum accepit salubria pascua internoscendi eaque ab insalubribus discernendi; Petrus est, a quo singularem illam habet Aquinas commendationem[2]."

13. Wir haben jedoch in Frage zu ziehen, ob dem hl. Thomas nicht vielleicht eine noch höhere Stufe der kirchlichen Approbation zugesprochen wurde, eine Approbation, die nicht bloß eine, wenn auch noch so warme Empfehlung, sondern auch die Pflicht in sich schließt,

[1] Vgl. Berthiers neuestes Werk: S. Thomas „Doctor Cummunis", I, Roma 1915, wo alle hiehergehörigen päpstlichen Dokumente gesammelt sind.

[2] In seiner feierlichen Eröffnungsrede der reorganisierten „Academia S. Thomae", 11. März 1915 zu Rom. Vgl. Divus Thomas 1915, p. 131.

seine Lehre in den katholischen höheren Schulen zu befolgen.

Die Kirche hat zwar mehrere Lehrsätze, die im hl. Thomas sich finden und seinem Systeme eingegliedert sind, bei verschiedenen Gelegenheiten als Dogmen definiert. Viele seiner Fundamentallehren sind im Laufe der Zeiten in das öffentliche Glaubensbewußtsein der Kirche übergegangen und werden jetzt als feststehende katholische Wahrheiten allgemein angenommen. So z. B. hat das von ihm verfaßte Offizium vom allerheiligsten Altarssakramente jedenfalls als ein Teil der Liturgie der Kirche einen dogmatisch unfehlbaren Charakter. Trotz all diesen Tatsachen kann man aber noch immer nicht sagen, daß die Lehre des hl. Thomas oder einzelne seiner Lehrsätze, insofern sie eben seine Lehre darstellen, von der Kirche uns sub fide divina oder catholica zu glauben vorgelegt worden wären.

Mithin kann hier nur jene Gutheißung seiner Doktrin in Betracht kommen, die wir oben unter Nr. 10 bereits auseinandergesetzt haben. Liegt es aber nun in der Absicht der Kirche, daß die Lehre des Aquinaten Gemeingut aller katholischen theologischen Lehranstalten werde? Hat die Kirche die Philosophie des hl. Thomas als Grundlage des theologischen Unterrichtes wirklich vorgeschrieben? Ist es den katholischen Theologen und jenen, die von Amts wegen über den theologischen Unterricht zu wachen haben, freigestellt, die Lehre des hl. Thomas zu befolgen, oder ist es ihre Pflicht, das philosophisch-theologische System des englischen Lehrers zur Grundlage der wissenschaftlichen Ausbildung zu nehmen, und zwar so, daß sie die wahre Lehre des hl. Thomas, so wie sie in seinen Werken sich vorfindet, wirklich sich anzueignen verbunden sind?

Wir beantworten diese Fragen auf Grund der Erlässe und Äußerungen des Apostolischen Stuhles mit einer entschiedenen Bejahung der Pflicht, indem wir uns vorbehalten, die nähere Bedeutung und Tragweite unserer These zu erklären.

Ohne Zweifel obliegt die oberste Sorge für die theologischen Studien dem Apostolischen Stuhle, wie bereits der hl. Thomas dies lehrt: „ordinare de studio pertinet praecipue ad auctoritatem apostolicae sedis, qua universalis ecclesia gubernatur, cui

per generale studium providetur[1]." Die obersten Hüter der heiligen Wissenschaften haben ihrem diesbezüglichen Willen auch in auffallend klarer Weise Ausdruck verliehen. Schon Urban VI. gab der Toulouser Universität den Auftrag, die Lehre des hl. Thomas zu befolgen: „volumus et tenore praesentium vobis iniungimus, ut dicti B. Thomae doctrinam tamquam veridicam et catholicam sectemini eamque studeatis totis viribus ampliari[2]." Damit beginnt eine ganze Reihe eindringlichster Aufforderungen seitens des Hl. Stuhles an die Bischöfe, Universitäten, Orden usw., die Lehre des hl. Thomas zu pflegen und zu verbreiten, so daß wir über den „sensus Ecclesiae" in diesem Punkte nicht im Zweifel sein können. „Nihil Nobis," sagt Leo XIII, „esse antiquius et optabilius, quam ut sapientiae rivos purissimos ex Angelico Doctore iugi et praedivite vena dimanantes, studiosae iuventuti large copioseque universi praebeatis[3]." „Vos omnes, venerabiles fratres, quam enixe hortamur," fährt der gleiche Papst fort, „ut ad catholicae fidei tutelam et decus, ad societatis bonum, ad scientiarum omnium incrementum, auream S. Thomae sapientiam restituatis et quam latissime propagetis[4]." Ein anderes Mal sagt er: „illud Nobis est magnopere in optatis, ut S. Thomae doctrina, fidei veritati apprime conformis, cum in omnibus catholicis Athenaeis quamprimum reviviscat, tum maxime in hac Urbe principe catholici nominis . . . et maxime in hoc omnem vigilare curam et contentionem doctorum, ut quas ipsi doctrinae opes ex voluminibus S. Thomae diligenter collegerint, easdem explicando dilatando, suaviter et fructuose auditoribus impertiant[5]."

Was Leo XIII. hier so eindringlich als seinen Willen bezeichnet, hat er während seines langen Pontifikates öfters wiederholt, so daß seine Absichten allen ganz genau bekannt waren. Wie ernst er es mit der genauen Einhaltung der Lehre des hl. Thomas meinte, entnehmen wir seinen praktischen Verfügungen an den römischen Hochschulen, wo er auf die gewissenhafte Einhaltung seiner Verordnungen bedacht war. „Primo loco curavimus," sagt

[1] Opusc. contra impugn. Dei cult. et relig., cap. III, in fine
[2] Bull. Ord. Praed. II., p. 259.
[3] Encyclica „Aeterni Patris".
[4] A. a. O.
[5] Ad Card. de Luca, 15 Octob. 1879.

er, „ut in Seminario Romano, in Lyceo Gregoriano, in Urbaniano aliisque collegiis . . . philosophicae disciplinae secundum mentem et principia Doctoris Angelici, enucleate, dilucide copiose tradantur atque excolantur[1].“

14. Da der nämliche Papst den bedeutenden Einfluß der Gesellschaft Jesu auf die Neubelebung der theologischen Wissenschaften genau gekannt hat, so hat er in einem eigenen Apostolischen Schreiben die alten Satzungen dieses Ordens, nach denen die Söhne des hl. Ignatius verpflichtet sind, dem hl. Thomas als ihrem „doctor proprius“ zu folgen, kraft seiner höchsten Auktorität ins Gedächtnis zurückgerufen, erneuert und bekräftigt. „Deliberatum Nobis esse et constitutum doctrinam S. Thomae Aquinatis in scholas omnes revocare, eam nempe doctrinam, . . . qua suffragante saecularum voce, nihil solidius possit aut fructuosius optari[2]. In den alten Verordnungen der Gesellschaft Jesu lesen wir: „nullus ad docendum theologiam assumatur, qui non sit vere S. Thomae doctrinae studiosus, qui vero ab eo sunt alieni, omnino removeantur[3].“ Diese äußerst wichtige Vorschrift setzt aber voraus, daß die Mitglieder der Gesellschaft Jesu auch in der Philosophie treu zum hl. Thomas halten müssen, da ja seine Theologie auf seiner Philosophie aufgebaut ist. Das sollen hauptsächlich jene aus der Gesellschaft beherzigen, sagt Leo XIII, die „integrum sibi fortasse putant, quam velint opinionem assumere, nihil fere laborantes, quid senserit Thomas[4]“. Der Hl. Vater nimmt die Gehorsamsversicherung der Gesellschaft gegen seine Vorschriften, die er in der Enzyklika „Aeterni Patris“ erlassen hatte, mit Freude zur Kenntnis und fügt bei: „eo autem totae spectabant litterae Nostrae, ut S. Thomae philosophia in scholis omnibus vigeret[5]“. — Nachdem Leo XIII. die etwaigen Bedenken gegen seine Verfügungen widerlegt und erklärt hat, betont er nochmals die Wichtigkeit dieser Vorschriften für den näheren Zweck der Gesellschaft Jesu und fügt hinzu, daß die Pflicht, dem hl. Thomas getreulich zu folgen, „etiamsi per Societatis

[1] A. a. O.
[2] Im Breve „Gravissime Nos“ vom 30. Dezember 1892. Vgl. Jahrbuch f. Phil. u. spek. Theol. XI, p. 385.
[3] A. a. O., p. 388.
[4] A. a. O., p. 389.
[5] A. a. O.

legis praecepta non esset, eam Nosmetipsi praecipissemus; id quod auctoritate Nostra Apostolica in praesentia facimus atque edicimus[1]". Damit seine Vorschriften unverbrüchlich beobachtet werden, befiehlt er weiter: „ut hae Apostolicae litterae in forma Brevis datae, in universa Societate Jesu sint et ab omnibus habeantur tamquam definita et perpetua lex de doctrinarum delectu; ut ad cetera pontificia documenta, quibus complentur instituta eiusdem Societatis, adiungantur, atque tamquam certa consulatur norma, si quae incidant de recta studiorum ratione cognoscenda quaestiones ... ut eaedem (litterae Nostrae) statim ut allatae erunt, itemque quotannis in instauratione studiorum, in collegiis omnibus ac domiciliis Societatis, ubi philosophiae et theologiae studia coluntur, publice ad mensam legantur[2]."

15. Was Leo mit so entschiedenen Worten bestimmt hat, das alles hat Pius X. in seiner apostolischen Weisheit neu bestätigt und womöglich noch energischer eingeschärft. Es gehört zu den größten Verdiensten seines tatenreichen Pontifikates, daß er ausdrücklich und mit dem apostolischen Eifer, der seiner großen Seele eigen war, die Verpflichtung ausgesprochen hat, die Philosophie des hl. Thomas zur Grundlage des theologischen Unterrichtes zu nehmen und dies alles mit der ihm eigenen Klarheit und Entschlossenheit.

Im praktischen Teile seiner Enzyklika gegen die Häresie des Modernismus hat er ausdrücklich erklärt: „ad studia quod attinet, volumus probeque mandamus, ut philosophia scholastica studiorum sacrorum fundamentum ponatur ... Quod rei caput est philosophiam scholasticam, quam sequendam praescribimus, eam praecipue intelligimus, quae a S. Thoma Aquinate est tradita, de qua quidquid a decessore nostro sancitum est, id omne vigere volumus, et qua sit opus, instauramus et confirmamus, stricteque ab universis servari iubemus. Episcoporum erit, sicubi in seminariis neglecta haec fuerint, ea ut in posterum custodiantur urgere atque exigere. Eadem religiosorum ordinum moderatoribus praecipimus. Magistros autem monemus, ut rite hoc teneant, Aquinatem deserere, praesertim in re

[1] A. a. O., p. 392.
[2] A. a. O., p. 393.

metaphysica, non sine magno detrimento esse. Parvus error in principio, si verbis ipsius Aquinatis licet uti, est maximus in fine. (De Ente et Essentia prooem.) Hoc ita posito philosophiae fundamento, theologiae aedificium exstruatur diligentissime[1]."

Diese strengen Vorschriften werden im Motu proprio „Sacrorum Antistitum" vom 1. September 1910 wörtlich wiederholt und erneuert[2]. Ähnlich auch im Motu proprio „Doctoris Angelici"[3] vom 29. Juni 1914 und in einem anderen apostolischen Schreiben vom 24. Juni 1914[4]. Es ist jedoch im Urteile des Hl. Vaters über die Gefahren, die mit dem Aufgeben der Lehre des hl. Thomas verbunden sind, eine gewisse Steigerung zugunsten des Aquinaten nicht zu verkennen. Pius X. hat, wie soeben angeführt, in der Enzyklika „Pascendi" erklärt, unter scholastischer Philosophie, die er überall als Grundlage der Theologie einzuführen befahl, sei „praecipue" die des hl. Thomas zu verstehen. Dieses „praecipue" schien für manche ein Grund zu sein, anzunehmen, es sei unter Philosophie nicht ausschließlich die des Aquinaten gemeint und sie wollten sich damit der strengen Pflicht, dem hl. Thomas zu folgen, entziehen, da ja nach ihrem Urteil das „praecipue" die Berechtigung der übrigen Systeme nicht ausschließe. Pius X. antwortet zunächst darauf in seinem Motu proprio „Doctoris Angelici": „iam vero cum dictum hoc loco a Nobis esset, praecipue Aquinatis sequendam esse philosophiam, non unice, nonnulli sibi persuaserunt, Nostrae sese obsequi aut certe non refragari voluntati, si quae unus aliquis e doctoribus scholasticis in philosophia tradidisset, quamvis principiis S. Thomae repugnantia, illa traherent promiscua ad sequendum. At eos multum animus fefellit. Planum est, cum praecipuum nostris scholasticae ducem daremus Thomam, Nos de eius principiis maxime hoc intelligi voluisse, quibus tamquam fundamentis, ipsa nititur . . . sancte inviolateque servanda sunt posita ab Aquinate principia philosophiae[5]." Dann kommt ein Zweites. In der Enzyklika „Pascendi" hat der Papst von der Metaphysik des hl. Thomas be-

[1] Enzyklika „Pascendi" (Herder) p. 98.
[2] Acta Ap. Sedis, II, p. 656 sqq.
[3] A. a. O., VI, p. 336.
[4] „Praeclara" ad Colleg. S. Anselmi de Urbe, a. a. O., VI., p. 333
[5] A. a. O., p. 336.

hauptet: „Aquinatem deserere non sine magno detrimento esse.“ In „Sacrorum Antistitum“[1] fügt der Hl. Vater noch eine näher einschränkende Erklärung seiner Worte hinzu, indem er sagt: „Aquinatem vel parum deserere, praesertim in re metaphysica non sine magno detrimento esse.“ Dasselbe wiederholt er in seinem Moto proprio „Doctoris Angelici“ vom 29. Juni 1914: „omnes, qui philosophiae et sacrae theologiae dant operam, illud iam admonitos esse volumus, si ullum vestigium, praesertim in metaphysicis, ab Aquinate discederent, non sine magno detrimento fore[2].“ Das Gleiche schärft Pius X. in seinem Schreiben „Praeclara“ vom 24. Juni 1914 mit noch allgemeineren Worten ein: „Aquinatem enim deserere, in re philosophica praesertim et theologica, ut iam diximus, non sine magno detrimento esse potest[3]. Wir brauchen diesen Aussprüchen des Hl. Vaters kein Wort hinzuzufügen, sie lauten deutlicher, als je ein Schüler des hl. Thomas zu reden gewagt hätte.

16. Was hier Pius X. mit solcher Entschiedenheit ausgesprochen und festgehalten hat, das konnte Benedikt XV. nur gutheißen und weiter verfolgen. Auch er erklärt ausdrücklich: „Nos . . . cum aeque ac decessores nostri persuavissimum habeamus de illa tantum philosophia Nobis esse laborandum, quae sit secundum Christum, ac propterea ipsius philosophiae studium ad principia et rationem Aquinatis omnino exigendum esse . . .[4]. Ein andermal sagt der nämliche Papst: „sanctum et salutare est, ac paene necessarium in scholis catholicis, ubi ad philosophiae ac theologiae scientiam instituitur sacra iuventus, summum haberi magistrum Thomam Aquinatem. Ita, quae a decessoribus nostris, praesertim Leone XIII et Pio X f. r. hac de re sapientissime constituta sunt, omnino opus est salva et inviolata consistere[5].“

17. Die Sorge des Apostolischen Stuhles um die gewissenhafte Beobachtung seiner Dekrete ging aber noch um ein Bedeutendes weiter. In den einzelnen römischen

[1] A. a. O., II, p. 656.
[2] A. a. O., VI, p. 338.
[3] A. a. O., VI, p. 335.
[4] Motu proprio „Non multo“ de Romana S. Thomae academia 31. Dezember 1914. Vgl. Divus Thomas II, p. 21.
[5] Epist. ad P. Hugon O. P., 5. Mai 1916, Divus Thomas III, p. 258.

Hochschulen konnte Leo XIII. die Einführung der Philosophie des Aquinaten gleichsam mit eigenen Augen überwachen. Jedoch nicht überall wurde der klar ausgesprochene Wille des Papstes entsprechend gewürdigt. Um nun den Erlässen seines Vorgängers und seinen eigenen Bestimmungen den nötigen Nachdruck zu verleihen, verordnete Pius X. in seinem Motu proprio „Doctoris Angelici", daß die Summa Theologica des hl. Thomas an allen Hochschulen, die das apostolische Indult besitzen akademische Grade zu erteilen, als Textbuch beim Unterricht verwendet werde. Der Hl. Vater sagt diesbezüglich: „ut genuina et integra S. Thomae doctrina in scholis floreat, quod Nobis maxime cordis est, ac tollatur iam illa docendi ratio, quae in magistrorum singulorum auctoritate arbitrioque nititur, ob eamque rem mutabile habet fundamentum, ex quo saepe sententiae diversae atque inter se repugnantes oriuntur, ... non sine magno scientiae christianae detrimento, Nos volumus, iubemus, praecipimus, ut qui magisterium sacrae theologiae obtinent in Universitatibus, magnis Lyceis, Collegiis, Seminariis, Institutis, quae habent ex apostolico indulto potestatem gradus academicos et lauream in eadem disciplina conferendi, Summam Theologicam S. Thomae tamquam praelectionum suarum textum habeant et latino sermone explicent: in eoque sedulam ponant operam, ut erga illam auditores optime afficiantur ... Sic autem et non aliter fiet, ut non modo in pristinum decus revocetur theologia, sed et sacris omnibus disciplinis suus ordo suumque pondus restituatur, et quidquid intelligentia et ratione tenetur quodammodo revirescat[1]."

Was hier im allgemeinen ausgesprochen wird, hatte derselbe Papst einige Tage zuvor in einem an das internationale Collegium Anselmianum der Benediktiner gerichteten Motu proprio verordnet. Auch hier wird für den Unterricht jener, die die akademischen Grade erlangen wollen, der Text des hl. Thomas vorgeschrieben. „Volumus et praecipimus," sagt Pius X., „ut Professores Collegii Anselmiani in re tum philosophica tum theologica doctrinam semper sequantur Aquinatis, atque in praelectionibus sacrae theologiae pro alumnis, qui ad academicos gradus contendunt, ipsum textum S. Thomae adhibeant."

[1] Acta Ap Sedis VI, p. 340.

Benedikt XV. trat mit voller Entschiedenheit in die Fußstapfen seines Vorgängers. In seinem Motu proprio „Sacrae Theologiae“ vom 3. Dezember 1914 gewährt er dem theologischen Doktorenkollegium von Bologna das Recht, akademische Grade zu verleihen. Dieses Recht wird aber an die strenge Bedingung geknüpft: „.. servatis rite praescriptionibus vel Sacri Consilii studiis promovendis, imprimisque decreto Doctoris Angelici, die XXIX junii huius anni edito, de summis Thomae Aquinatis principiis in philosophia sancte tenendis deque ipsa Summa Theologica in scholis theologiae praelegenda[1].“

Endlich, damit ja niemand glaube, der Sinn dieser strengen päpstlichen Verordnung gehe nur dahin, daß man den Text des hl. Thomas bei den akademischen Vorlesungen zu Rate ziehe, erklärte die S. Congregatio Sem. et Univ. mit ausdrücklicher Gutheißung des Hl. Vaters, die Summa Theologica müsse als „textus praelectionum quoad partem scholasticam quaestionum“ gebraucht werden[2].

18. Wir wissen recht gut, daß das Motu proprio „Doctoris Angelici“ die Überschrift „pro Italia et insulis adiacentibus“ führt, sind aber ebenso sicher, daß der darin ausgesprochene Wille, die Lehre des hl. Thomas zum Gemeingut aller theologischen Lehranstalten zu machen, auch außerhalb Italiens seine Geltung hat. Übrigens kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß sowohl Leo XIII. als auch Pius X. allgemein gültige und verpflichtende Verordnungen über die Einführung des hl. Thomas erlassen wollten, wie der Text der angeführten päpstlichen Dekrete klar ersehen läßt. So hat Pius X. die Verpflichtung, die Lehre des hl. Thomas einzuhalten, unter die Ausführungsbestimmungen seiner Enzyklika „Pascendi“ aufgenommen. Wie also seine Verschärfung der Zensur bei Herausgabe der Bücher, seine Verordnung über die Einsetzung des „Consilium de Vigilantia“ usw. verpflichtende Kraft besitzen, so auch seine öfter erwähnte Vorschrift über unseren Gegenstand. Oder wer hätte den Mut, dem Motu proprio „Sacrorum Antistitum“ die Gesetzeskraft abzusprechen? Und gerade in diesem apostolischen Schreiben wird die Lehre des Aquinaten wieder aufs nachdrücklichste an-

[1] Acta Ap. Sed. VI, p. 691.
[2] Divus Thomas III, p. 257.

befohlen. Wie also das Collegium Anselmianum oder die Gesellschaft Jesu kraft päpstlicher Verordnungen sich treu an den hl. Thomas zu halten haben, so auch die übrigen berufenen Kreise, denen der theologische Unterricht von der Kirche anvertraut ist.

Im übrigen möge man nicht vergessen, daß der Zweck, den die Kirche durch die Einführung der Lehre des heiligen Thomas im Auge hat, kein anderer ist, als die Sicherstellung der Glaubenswahrheiten vor den Angriffen älterer und neuerer Gegner. Dazu braucht die Kirche eine sichere Grundlage, ein feststehendes, durch viele Jahrhunderte erprobtes Lehrgebäude, das sie in der Doktrin des englischen Meisters, die durch das erleuchtete Urteil der ausgezeichnetsten Theologen, hauptsächlich aber durch die ungezählten höchsten Lobsprüche der Päpste dazu prädestiniert erscheint.

In unserer Frage handelt es sich also um Anordnungen, Vorschriften und Richtlinien zur Verteidigung, Erörterung und Begründung der der Kirche anvertrauten übernatürlichen Wahrheiten. Wie wir also die Briefe, Entscheidungen und Entschlüsse der Päpste aus früheren Jahrhunderten, die an einzelne Bischöfe, Kirchenversammlungen oder auch an hervorragende, um die Kirche verdiente und um ihr Wohl besorgte Privatpersonen gerichtet waren, beachten und hochschätzen, ebenso müssen wir dieser durch Jahrhunderte andauernden und stets zunehmenden Sorge des Apostolischen Stuhles um die Einführung der Lehre des hl. Thomas mit größter Bereitwilligkeit im kirchlichen Gehorsam entgegenzukommen trachten, und zwar auch dann, wenn diese oder jene Verordnung oder Entschließung nicht gerade an die Adresse der Gesamtkirche gerichtet sein sollte.

Diese unsere Auffassung über die eigentliche Absicht des Apostolischen Stuhles wird übrigens durch das Schreiben des Kardinalpräfekten der S. Congr. de Sem. et de Stud. Univ. vom 30. September 1916 an Msg. Baudrillart, Rektor des Pariser katholischen Instituts, authentisch bestätigt. In diesem Briefe werden zuerst einige wichtige päpstliche Verordnungen über die Einführung der Lehre des hl. Thomas, darunter auch das zitierte Apostolische Schreiben an das theologische Kollegium von Bologna und die bereits berührte Antwort derselben Kongregation über die Pflicht,

den Text des hl. Thomas bei den Vorlesungen zu benützen, angeführt. Danach werden sowohl die Pariser als die übrigen katholischen Fakultäten Frankreichs aufgefordert, in der Zukunft noch eifriger (avec plus d'ardeur) sich an die diesbezüglichen Weisungen der höchsten kirchlichen Autorität zu halten[1].

Welchen Wert die Kirche auf eine sichere Grundlage des theologischen Unterrichtes nach der Lehre des Aquinaten legt, drückt Pius X. in den markigen Worten aus: „haec declarare et praecipere Apostolici officii duximus, ut in re maximi momenti, quotquot sunt ex utroque clero, saeculari et regulari, mentem voluntatemque Nostram et penitus perspectam habeant, et ea, qua par est, alacritate diligentiaque efficiant. Id autem peculiari quodam studio praestabunt christianae philosophiae sacraeque theologiae magistri, qui quidem probe meminisse debent, non idcirco sibi factam esse potestatem docendi, ut sua opinionum placita cum alumnis disciplinae suae communicent, sed ut iis doctrinas Ecclesiae probatissimas impertiant[2].

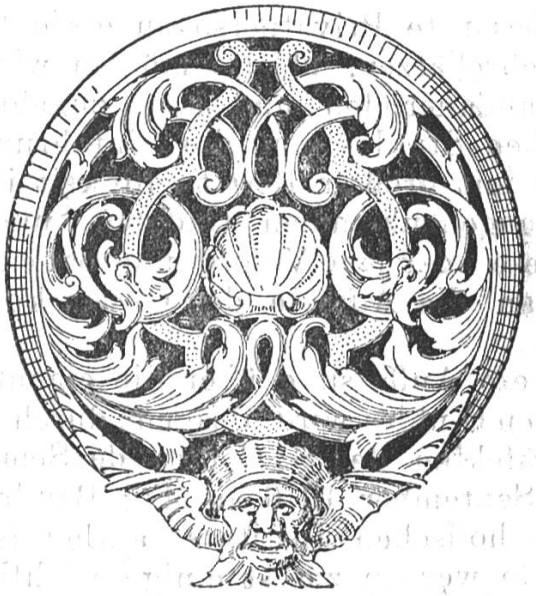

[1] Acta Ap. Sed. VIII, p. 412.
[2] Acta Ap. Sedis VI, p. 338.